



Prüfungsordnung

zum

Certified Disability Management Professional (CDMP) kurz: Disability Manager

in der Fassung von April 2024
gültig ab 01. Mai 2024

§ 1 Geltung und Ziel

1. Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der CDMP-Richtlinien die Prüfung zum „Certified Disability Management Professional“ (CDMP). Einzelheiten sind www.disability-manager.de zu entnehmen. Damit wird die Befähigung nachgewiesen, die Aufgaben zur betrieblichen Wiedereingliederung leistungseingeschränkter Menschen ins Arbeitsleben (return to work) qualifiziert und weltweit in Unternehmen, bei Versicherern und als Leistungserbringer zu übernehmen.
2. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) besitzt die Zertifizierungsrechte von NIDMAR / Kanada (www.nidmar.ca) für Deutschland. Die schriftliche Prüfung basiert auf den Regeln von NIDMAR, dem Leitfaden zum Disability Management der Internationalen Arbeitsorganisation (www.ilo.org) und berücksichtigt die deutsche Rechts- und Sozialordnung.
3. Im Falle der bestandenen Prüfung verleiht die DGUV das geschützte Zertifikat zum „Certified Disability Management Professional“ (CDMP) befristet auf ein Jahr mit der Möglichkeit einer jährlichen Zertifikatserhaltung durch Weiterbildungsnachweise.
4. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung strebt die Übereinstimmung der Prüfung mit den Interessen der Sozialpartner und den übrigen beteiligten Gruppen in Staat und Gesellschaft an.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung zugelassen werden können Personen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss	Dauer Tätigkeit DM	Modulanzahl
Masterstudiums im Disability Management	-	-
Masterabschluss im Bereich Gesundheit und Soziales oder vergleichbarer Abschluss	6 Monate	5
beliebiger Bachelorabschluss oder vergleichbarer Abschluss	1 Jahr	5
Hochschul- oder Fachhochschulreife und Berufsausbildung	2 Jahre	8
Fachoberschulreife und Berufsausbildung	3 Jahre	10
Andere (Einzelfallentscheidung)	5 Jahre	17

Für Personen, die eine Tätigkeit von über fünf Jahren im Disability Management nachweisen können und / oder Tätigkeiten im Bereich der für CDMP wesentlichen Kompetenzen ausüben, kann von der geforderten schulischen Ausbildung und der geforderten Zahl der Weiterbildungsstunden im Einzelfall abgewichen werden. Über etwaige Reduzierung von Modulen entscheidet das Prüfungsgremium.

Für Fachärzte für Arbeitsmedizin kann eine Sonderregelung im Einzelfall getroffen werden.

2. Für Personen, die eine Tätigkeit von über fünf Jahren im Disability Management nachweisen können und / oder Tätigkeiten im Bereich der für CDMP wesentlichen Kompetenzen ausüben, kann von der geforderten schulischen Ausbildung und der geforderten Zahl der Weiterbildungsstunden im Einzelfall abgewichen werden. Über etwaige Reduzierung von Modulen entscheidet das Prüfungsgremium.
3. Die o.g. Tätigkeiten im Disability Management umfassen jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit den in den CDMP-Richtlinien erläuterten neun wesentlichen Kompetenzen und bedürfen eines Bestätigungsschreibens des Arbeitgebers oder, bei Selbständigen, eines Referenznachweises. Die Absolvierung der Module muss bei einem der von der DGUV lizenzierten Partner im Bildungsverbund nachgewiesen werden.
4. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführer) des Prüfungsgremiums. Über Ausnahmen von 1. - 3. entscheidet im Einzelfall das Prüfungsgremium.

§ 3 Art und Umfang

1. Die Prüfungen werden in der Regel zwei Mal im Jahr durch die Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit der DGUV angeboten und sechs Monate vorher unter www.disability-manager.de bekannt gegeben.
2. Die Prüfung findet in Präsenz im digitalen Format statt.
3. Die schriftliche Prüfung besteht aus 250 fallbezogenen oder fallunabhängigen Multiple-Choice-Fragen, die sich aus den neun wesentlichen Kompetenzen ergeben. Diese Fragen sind an einem Tag in sechs Zeitstunden zu beantworten. Es werden je 125 Fragen vormittags und 125 Fragen nachmittags abgefragt. Die neun wesentlichen Kompetenzen und weitere Informationen sind den CDMP-Richtlinien zu entnehmen. Eine **Anleitung zur Prüfungsvorbereitung** gibt einen Überblick über die Inhalte und den Ablauf der Prüfung zum Disability Manager. Die Prüfungsfragen werden unter Einbeziehung von Experten und unter Anwendung von gesicherten statistischen Methoden durch das Prüfungsgremium geprüft und festgelegt.
Eine **Anleitung zur CDMP-Prüfung an der Uni Köln** führt durch den praktischen Ablauf der CDMP-Prüfung in einem gesonderten Dokument. Die Anleitungen sind unter www.disability-manager.de abrufbar.
4. Die „policies and procedures“ zum CDMP und die Vorgaben des internationalen Koordinierungsgremiums (ICDMP) mit Sitz in Kanada (www.nidmar.ca) gelten, wenn in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, in Deutschland entsprechend.

§ 4 Antrag auf Zulassung und Anmeldung

1. Ob und unter welcher Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung zugestimmt werden kann, sollte vor Buchung der notwendigen Module beim stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsgremiums (Geschäftsführer) schriftlich angefragt werden. Hierzu ist ein Kurzlebenslauf, sowie eine Kurzbeschreibung der Dauer und Art der Tätigkeit im Disability Management an oliver.froehlke@dguv.de zu übersenden. Die Rückantwort muss der Anmeldung beigefügt werden.
2. Die Anmeldung zur Prüfung muss unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise für die Zulassung spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der DGUV eingehen. Diese wird nach Eingang geprüft und bestätigt. Hinweise zu den notwendigen Unterlagen, sowie das Anmeldeformular sind unter www.disability-manager.de abrufbar.
3. Die Anmeldung zur Prüfung ist verbindlich. Sollten Kandidaten nach der Zulassung den Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, so müssen sie die DGUV unverzüglich informieren. Der Kandidat hat die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen.

§ 5 Prüfungsgebühr

1. Für die Prüfung wird eine Gebühr von 650,- Euro zzgl. MwSt. erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Prüfung ab und bei Bestehen der Prüfung, die Erlaubnis, das Zertifikat für ein Jahr, vom Ausstellungsdatum der Zertifizierungsurkunde an, zu nutzen.
2. Die Rechnung wird umgehend nach der Prüfung gestellt. Bei Absagen, die später als 6 Wochen vor Prüfungsbeginn bei der DGUV eingehen, werden 50 % der Prüfungsgebühr berechnet. Bei Absagen, die später als 3 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen, wird die volle Prüfungsgebühr erhoben. Für eine Wiederholung der Prüfung werden 50 % der Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 6 Prüfungsablauf

1. Die Prüfung findet in der Regel an einem Samstag in der Zeit von 09:30 bis 16:30 Uhr in den Räumen der Universität zu Köln oder an unterschiedlichen Standorten, die vorher bekannt gegeben werden, statt. Einzelheiten zum Prüfungsablauf werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Täuschungsversuch

Die Verwendung von Hilfsmitteln wie Büchern oder Mobiltelefonen, die Mitnahme von Prüfungsunterlagen aus dem Prüfungsraum und die Beratung mit anderen während der Prüfung sind verboten. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuche gewertet. Sie führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung durch die aufsichtführende Person. Bei besonders schwerem Täuschungsversuch wird der Prüfling auf Dauer von einer Prüfung zum CDMP ausgeschlossen.

§ 7 Bewertung und Vergabe des Zertifikats

1. Die Kandidaten werden innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung über das Ergebnis schriftlich benachrichtigt. Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung werden den Kandidaten auf der Basis des International Disability Management Standard Council (IDMSC™) in Kanada die Zertifikatsurkunden verliehen. Sie berechtigen zur Verwendung der geschützten Bezeichnung „CDMP“ befristet auf ein Jahr mit der Möglichkeit einer jährlichen Rezertifizierung auf der Grundlage dieser Richtlinien.
2. Voraussetzung für das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist eine, am Schwierigkeitsgrad des aktuellen Testbuchs orientierte Quote richtig beantworteter Fragen. Dieser Prozentsatz liegt in der Regel je nach Prüfung zwischen 75 % und 80 %. Der Kandidat muss zum Bestehen der Prüfung mindestens diesen Prozentsatz an gewerteten Fragen aus den Testbüchern richtig beantwortet haben. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet das Prüfungsgremium. Sollte sich nach der Prüfung eine Täuschung herausstellen, kann das Zertifikat nachträglich aberkannt werden.
3. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung und Ausnahmen zur Wiederholungsregelung trifft das Prüfungsgremium. Darüber erhält der Prüfling eine schriftliche Nachricht innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung.

§ 8 Prüfungsgremium

1. Die in dieser Prüfungsordnung enthaltenen Aufgaben obliegen einem Prüfungsgremium, das eine unabhängige und Interessen ausgleichende Prüfung gewährleistet sowie die Übereinstimmung und Weiterentwicklung der Prüfungsfragen mit der deutschen Rechts- und Sozialordnung sicherstellt.
2. Das Prüfungsgremium achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Belastende Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind den Prüflingen unverzüglich mitzuteilen. Das Prüfungsgremium wird bei Widersprüchen gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen gehört.

3. Das Prüfungsgremium kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin (zugleich Geschäftsführer) übertragen. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Rezertifizierung

1. Zur Nutzung des Zertifikats sind jährlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis über die Teilnahme an jährlich 20 Stunden Weiterbildung in den neun wesentlichen Kompetenzen wie es in den Richtlinien zum CDMP geregelt ist. (Nähere Hinweis zur Rezertifizierung und der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen sind unter www.disability-manager.de zu finden.)
 - b) Nachweis über eine regelmäßige Tätigkeit im Disability Management.
2. Durch diese jährliche Überprüfung wird gewährleistet, dass die Disability Manager sich regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen unterziehen, damit eine sachgerechte Ausführung ihres Amtes auch in Zukunft gewährleistet ist. Die Rezertifizierung weist eine Fachkompetenz gegenüber Dritten nach. Das Rezertifizierungsjahr beginnt mit Ablauf des auf den Prüfungsmonat folgenden Monats.
Näheres regelt das Prüfungsgremium in einem Kriterienkatalog. Dieser ist unter www.disability-manager.de einzusehen.
3. Rezertifizierungsgebühr
Für die jährliche Rezertifizierung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 198,- Euro zzgl. ges. MwSt. erhoben. Es werden die unter Punkt 7 festgelegten Anforderungen geprüft und der Erhalt des Zertifikats für ein weiteres Jahr bestätigt.
4. Entzug des Zertifikats
In folgenden Fällen wird das Zertifikat entzogen:
Fehlen und Fälschen von Nachweisen, Vorspiegeln falscher Tatsachen im Rahmen der Vergabe und Erhaltung des Zertifikats, sowie Verstoß gegen die Ethikregeln entsprechend der Verpflichtungserklärung (Anhang 4). Eine widerrechtliche Nutzung des Zertifikats zieht zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

§ 10 Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich

Im Rahmen der Ausbildung zum CDMP und für den Ablauf der Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass gesundheitlich beeinträchtigte und leistungsgeminderte Prüfungsanwärter nicht benachteiligt werden und die Ausbildungsangebote und die Prüfung möglichst ohne fremde Hilfe wahrgenommen werden können. Aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip ist

herzuleiten, dass durch die Gestaltung und Sicherstellung von angemessenen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen gleichwertige Ausgangsbedingungen verwirklicht und Chancengleichheit hergestellt werden können.

1. **Ausbildung:**
Zur Wahrung der Chancengleichheit kann für Kandidaten mit einer Leistungseinschränkung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung auf schriftlichen Antrag und unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung von der Pflicht, die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Prüfung bei einem Bildungsverbundpartner zu absolvieren, im Einzelfall abgewichen werden.
2. Die Notwendigkeit des Abweichens sowie die Vergleichbarkeit mit anderen Bildungsmaßnahmen werden vom Prüfungsgremium im Einzelfall geprüft.
3. **Prüfung:**
Zur Wahrung der Chancengleichheit können Kandidaten mit einer Leistungseinschränkung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung auf schriftlichen Antrag, der spätestens drei Wochen vor der Prüfung zu stellen ist, ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt werden.

§ 11 Sonstiges

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Prüfungsordnung sind beim Landgericht Bonn anhängig zu machen.

Die „Richtlinien zum Certified Disability Management Professional (CDMP)“ in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Prüfung Anwendung (www.disability-manager.de).

§ 12 Geltung

Diese Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 in der Fassung von April 2024 tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.